

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Großen Kreisstadt Nördlingen

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert am 27.06.2017 (GVBl. S. 278) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1)** Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben.

Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2)** Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Leistungen für das Reinigen von Schutzkleidung für andere Feuerwehren.
5. Feuerlöschunterweisungen
6. Unterstützung bei Wartungsarbeiten an privaten Brandmeldeanlagen
7. Durchführung von Schulungsveranstaltungen für Feuerwehren

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3)** Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Die Stadt Nördlingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarmen der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

§ 5 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen,
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Anlage

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1-7) und den Personalkosten (Nr. 8) mit den nachfolgenden Kostensätzen zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) LF 16 / HLF 20 = Löschgruppen- bzw. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	6,00 €
b) TLF 16/25 = Tanklöschfahrzeug	3,90 €
c) LF 8 / LF 10 = Löschgruppenfahrzeug	3,40 €
d) Drehleiter DLK 23/12	17,22 €
e) Rüstwagen RW 2	13,54 €
f) GW – L2	4,59 €
g) TSF = Tragkraftspritzen-Fahrzeug	3,57 €
h) Mehrzweckfahrzeug MZF-Einsatzleitwagen (ELW)	2,09 €
i) Drehleiter DLK 12/9	5,79 €
j) Ölwehrgeräteanhänger	1,74 €
k) TSF – W Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser)	4,75 €
l) MTW = Mannschaftstransportwagen	2,80 €
m) Mittleres Löschfahrzeug	5,49 €

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen - vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) LF 16 / HLF 20	127,25 €
b) TLF 16/25	65,00 €
c) LF 8 / LF 10	63,40 €
d) Drehleiter DLK 23/12	286,53 €
e) Rüstwagen RW 2	226,52 €
f) Gerätewagen Logistik GW – L2	116,46 €
g) TSF	71,64 €
h) Drehleiter DLK 12/9	150,78 €
i) Lichtgiraffe	63,70 €
j) Mehrzweckfahrzeug MZF-Einsatzleitwagen (ELW)	37,28 €
k) Ölwehrgeräteanhänger	63,66 €
l) TSF – W	86,73 €
m) Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
n) Mittleres Löschfahrzeug	128,49 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten der halbe, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.

3. Arbeitsstundenkosten

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten der halbe, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz erhoben.

- Tragkraftspritze TS 8	48,10 €
- Drehstromgenerator 5, 8, 9 oder 13 KVA	24,30 €
- Mehrzwecksauger	16,60 €
- Tauchpumpe	13,30 €
- Spür-Meßgeräte (Gas- und Strahlenschutz)	12,80 €
- Schweiß- und Schneidegerät	10,20 €
- Motorkettensäge	12,80 €
- Trennschleifer	12,00 €
- Greifzug	12,50 €
- Hydr. Hebe- oder Bergungsgerät	28,90 €
- Scheinwerfer	5,10 €
- Benutzung eines A-B- oder C-Schlauches je Tag	2,60 €
- Ölauffangbehälter je Tag zuzüglich Reinigung	12,90 €
- 3-teilige Schiebeleiter je Einsatz	7,90 €
- 4-teilige Steckleiter je Einsatz	7,90 €
- Ölumfüllpumpe	12,80 €
- Spreizer (Rettungsschere)	12,80 €

4. Pauschale Einsatzberechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektennesten (Wespennestern)	51,10 €
Türöffnung (zzgl. Sachkosten)	51,10 €

5. Abgeltung der Leistungen der Atemschutzwerkstätte

Die pauschale Vergütung für die Wartung beträgt

- Füllen von Pressluftflaschen	7,00 €
- Überprüfen von Atemschutzmasken	9,00 €
- Überprüfen von Pressluftatmern	18,00 €

Bei Instandsetzungen gehen die Kosten für Ersatzteile, soweit sie den Aufwand von 1,00 € übersteigen, außerhalb der vorstehend genannten Pauschalbeträge zu Lasten des Eigentümers der Geräte.

6. Abgeltung der Leistungen der Schlauchwerkstatt

Für Schlauchpflege (Waschen, Trocknen und Druckprüfung) je Länge	11,20 €
Einbinden von Kupplungen	5,10 €
Vulkanisieren	5,10 €

7. Abgeltung der Leistungen für das Reinigen von Schutzbekleidung

Hosen	7,00
Überhosen	7,00
Jacken	9,00
Flammschutzhauben	7,00

8. Personalkosten

8.1 Hauptamtliches Personal

Für den hauptamtlichen Gerätewart wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des städtischen Bauhofes angesetzt.

8.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	24,00 €
Einsatzleiter	24,00 €

Sofern die Stadt einen Verdienstausschlag zahlen muss	den tatsächlichen Erstattungsbetrag, falls dieser höher ist
---	---

9. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Kostenpauschale erhoben, die in der Höhe den Entschädigungssätzen gemäß den Vorschriften des § 11 Abs. 5 AVBayFwG entspricht.

Falls der Sicherheitswachdienst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des hauptamtlichen Gerätewarts erforderlich ist, wird für diese der Verrechnungssatz des städtischen Bauhofes angesetzt.

10. Falsch-Alarm

Für einen vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm (Falschalarm) oder bei Falschalarm, der durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, wird je ausgerücktem Feuerwehrdienstleistenden 12,00 € je angefangene halbe Stunde Ausrückzeit, mindestens aber 425,00 € je halbe Stunde Ausrückzeit erhoben.

11. Sonstiges

11.1 Das verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.

11.2 Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen bemessen ist.

11.3 Brandschutzunterweisungen (Theorie und Praxis)	100,00 €
--	----------

11.4 Feuerlöscherunterweisung (Praxis)	50,00 €
Anfahrtspauschale jeweils	50,00 €
11.5 Unterstützung bei Wartung von Brandmeldeanlagen je angefangener Stunde incl. Anfahrt	50,00 €
11.6 Ausleihgebühr für das Nebelgerät je Ausleihtag incl. Verbrauchsmittel	50,00 €